

I. Schreiben

Fürth - 90744 Fürth

III
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Fürth
Mohrenstraße 2
90762 Fürth

Rechts-, Umwelt- und Ordnungsreferat

Amt/Dienststelle

Schwabacher Str. 170

Dienstgebäude

Herr berufsm. Stadtrat Maier

427

Auskunft erteilt

Zimmer-Nr.

974-1030

974-1032

Telefon (0911)

Telefax (0911)

ref.iii@fuerth.de

www.fuerth.de

e-Mail-Adresse

Internet

173, 174, 178, 67

Kaiserstraße

Buslinien

Haltestelle

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

13.10.2011

Unsere Zeichen - Datum

III/OA/U

25.10.2011

Baumfällungen auf dem Anwesen Kuckucksweg 31/33 in Oberfürberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Scheuerlein,

Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung, der Ihnen für Ihr Schreiben danken lässt, hat mich als zuständigen Umweltreferenten mit der Beantwortung Ihres Schreibens beauftragt. Ihre Fragen darf ich, nach Rücksprache mit unserem Stadtplanungsamt, wie folgt beantworten:

Zu 1.:

Das Anwesen Kuckucksweg 31/33 befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243, dessen letzte Änderung am 14.06.1974 rechtsverbindlich wurde. Der Bebauungsplan setzt im Bereich des fraglichen Grundstückes südlich des Kuckucksweges einen ca. 30 m breiten Streifen als reines Wohngebiet i. S. des § 3 BauNVO fest; der davon südlich befindliche ca. 25 m tiefe Bereich ist als „Fläche, innerhalb der der vorhandene Baumbestand nach Möglichkeit zu erhalten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)“ festgesetzt. Der Bebauungsplan beinhaltet damit planungsrechtlich Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern. Das Baureferat wird nun prüfen, ob die Entfernung der Bäume planungsrechtlich zulässig war sowie ob und ggf. in welchem Umfang mögliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzanpflanzungen) gefordert werden können.

Ein Verstoß gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Fürth lässt sich vorliegend nicht nachweisen. Am 02.03.2011 wurde durch die Polizeiinspektion Fürth mitgeteilt, dass ein Baum aus dem Anwesen Kuckucksweg 31/33 heraus auf eine Oberleitung gestürzt ist. Der Baum wurde durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz entfernt, welches auch

darauf hingewiesen hat, dass sich auf dem Grundstück noch drei weitere morsche Bäume befänden. Bei einer anschließenden Ortseinsichtnahme durch die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde, bei der allerdings nur der vordere Grundstücksteil in Augenschein genommen wurde, wurde festgestellt, dass dort zwei weitere Nadelbäume abgestorben waren und daher entfernt werden konnten. Einer Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung hat es hierfür nicht bedurft. Dies wurde dem Eigentümer des Grundstückes mit Schreiben des Ordnungsamtes vom 11.04.2011 mitgeteilt.

Im August dieses Jahres haben die Mitarbeiter des Ordnungsamtes festgestellt, dass der Baumbestand auf dem hinteren Teil des Anwesens Kuckucksweg 31/33 vollständig entfernt wurde. Der hierzu befragte Eigentümer des Grundstückes teilte mit, dass alle Bäume in diesem Bereich (nahezu) abgestorben gewesen seien. Träfe dies zu, dann hätte die Entfernung dieser Bäume ohne Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung erfolgen dürfen. Diese Aussage des Eigentümers kann von hier nun natürlich nicht mehr nachvollzogen, aber eben auch nicht widerlegt werden. Eine Ahndung wegen möglicher Zuwiderhandlungen gegen die Baumschutzverordnung kann daher nicht erfolgen. Natürlich mag dies auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen, jedoch liegt dieser Rechtslage das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip zu Grunde, welches auch zum Schutz von Bäumen nicht zu unserer Disposition steht.

Zu 2.:

Nach Rücksprache mit der städtischen Bauaufsicht liegt derzeit kein entsprechender Bauantrag bzw. kein Antrag auf isolierte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 243 vor.

Ich hoffe, dass ich damit Ihre Fragen ausreichend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

III. In Abdruck:

1. D

2. Ref. V/SpA

III. OA

Stadt Fürth
I.A.

